



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/V/ 6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 14. April 1980

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS**Fünfte Tagung****Genf, 17. und 18. April 1980**

SORTENBEZEICHNUNGEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

Das Verbandsbüro hat die anliegenden Bemerkungen zur Frage der Sortenzeichnungen von der dänischen und von der italienischen Delegation erhalten.

[Zwei Anlagen folgen]

BEMERKUNGEN DER DÄNISCHEN DELEGATION

(Auszug aus einem Schreiben von Herrn Flemming Espenhain
an den Stellvertretenden Generalsekretär vom 8. April 1980)

1. Verwendung von Vorsilben in Sortenbezeichnungen

Während der Erörterung haben alle Delegationen, die sich zu diesem Punkt geäußert haben, die gegenwärtige Lage als nicht zufriedenstellend bezeichnet. Es wurde allerdings auch gesagt, dass der Gebrauch von Vorsilben (insbesondere bei Zierpflanzen) mehr oder weniger eine Tradition geworden sei, die man, wenn überhaupt, nur mit grossen Schwierigkeiten ändern könne.

Als Folge dieser Lage und der anwachsenden Anzahl von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen mit Vorsilben werden wir vor dem Problem stehen, dass es immer schwerer sein wird, Sortenbezeichnungen, die mit der gleichen Silbe beginnen, voneinander zu unterscheiden. Will man an der Auffassung festhalten, dass man dem Wortlaut der "Richtlinien für Sortenbezeichnungen" (Dokument UPOV/C/VII/22 vom 12. Oktober 1973) folgen soll, so wird es notwendig sein, dass alle Staaten für einen genügenden Abstand zu anderen Sortenbezeichnungen sorgen, wenn sie einen neuen Namen billigen, insbesondere innerhalb einer Gruppe von Sortenbezeichnungen mit der gleichen Vorsilbe.

Offensichtlich ist es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, festzustellen, ob ein Unterschied in der Aussprache zwischen zwei oder mehr Sortenbezeichnungen ausreicht, wenn es sich um eine andere Sprache handelt; dies wird indes der Fall sein, wenn auch ein bestimmter Unterschied in der Buchstabierung gegeben ist.

2. Benutzung der Veröffentlichung eines Vorschlags für eine Sortenbezeichnung, der zunächst in einem anderen Verbandsstaat gemacht worden ist

Im Hinblick auf die Fragen, die im Zusammenhang mit diesem Vorschlag gestellt worden sind, will ich an dieser Stelle hervorheben, unter welchen Voraussetzungen dem aufgezeigten Verfahren gefolgt werden kann:

1. Der Vorschlag für die Bezeichnung muss in dem Land genehmigt worden sein, in dessen Amtsblatt er als Vorschlag veröffentlicht worden ist.

2. Die Sortenbezeichnung muss so veröffentlicht worden sein, wie sie genehmigt worden ist, oder die Sorte muss veröffentlicht worden sein, wie sie erteilt worden ist, und zwar unter dem ihr im oben genannten Amtsblatt gegebenen Namen.

3. Die Sortenbezeichnung muss von dem nationalen Bezeichnungsausschuss genehmigt worden sein, d.h. es dürfen keine nationalen Vorbehalte gemacht worden sein.

Werden die drei oben genannten Bedingungen erfüllt, so sehe ich persönlich keinen Grund, warum eine solche Sorte eine andere Sortenbezeichnung erhalten sollte, als die, die in dem ersten Land gebilligt worden ist, oder warum ein anderes Land gegen eine bereits gebilligte Sortenbezeichnung Einwendungen erheben sollte.

Ich würde allerdings zugeben, dass sich Sonderfälle ergeben können, beispielsweise in Verbindung mit Warenzeichen; dies bedeutet allerdings normalerweise lediglich, dass ein Synonym in dem fraglichen Land verwendet wird und dass die zuerst genehmigte Sortenbezeichnung in den anderen Verbandsstaaten unverändert bleibt.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

BEMERKUNGEN DER ITALIENISCHEN DELEGATION

(Anlage zu einem Schreiben von Herrn Lodo Lodi
an den Stellvertretenden Generalsekretär vom 4. April 1980)

Bemerkungen zu "Vorsilben" in Sortenbezeichnungen

1. Es ist allgemein anerkannt, dass Bezeichnungen, die durch "wiederkehrende Vorsilben" gekennzeichnet sind, nicht den Voraussetzungen entsprechen, die in UPOV-Regelungen niedergelegt sind, da sie weder leicht aussprechbar noch merkfähig sind, und in der Praxis letztendlich den Wortzeichen, die sie in der Regel begleiten, untergeordnet werden.

2. In der Tat findet dadurch, dass die genannten Bezeichnungen in unaussprechbarer Weise formuliert und graphisch in kleinen Buchstaben dargestellt und somit immer durch besonders attraktive Wortzeichen überschattet werden, eine volle Umkehrung der Funktionen statt, selbst wenn die Bezeichnungen formell den Grundsätzen des Übereinkommens (Artikel 13) entsprechen: die Sortenbezeichnung, die mit wiederkehrenden Vorsilben gebildet worden ist, stellt in der Regel ein "Zeichen" dar, das nicht nur eine Sorte bezeichnet, sondern auch auf die Herkunft der Sorte von ihrem Züchter hinweist, während auf der anderen Seite das Wortzeichen im Endergebnis die authentische und bleibende unterscheidende Bezeichnung ist, die im Handel für die Identifizierung der Sorte verwendet wird, anstatt ein Hinweis auf die Verbindung zwischen der Sorte und ihrem Züchter zu sein.

3. In Italien besagt eine höchst richterliche Entscheidung (Nr. 4296 und 4297 vom 16. Dezember 1974):

... diejenigen Bezeichnungen, die die "Vorsilbe" enthalten, die aus den massgeblichen Initialen des Züchters bestehen (in den einschlägigen Fällen: Stark & Rimson) sind keine Gattungsbezeichnungen und können ein gültiges Warenzeichen bilden, falls der Züchter ihre Registrierung beantragt".

[Ende des Dokuments]